**Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Münstertal „Amts- und Mitteilungsblatt Münstertal“**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2021 folgendes Redaktionsstatut für das „Amts- und Mitteilungsblatt Münstertal“ neu beschlossen:

## 1. Allgemeine Vorbemerkung

1.1 Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

1.2 Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspresse. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Als Grundlage hierfür dient die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.

1.3 Der nichtamtliche Teil kann für für Mitteilungen von Dritten wie z.B. ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Selbsthilfegruppen etc. geöffnet und dafür die Richtlinien festlegt werden.

1.4 Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal trägt den Titel „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal“. Dieses wird beim Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45 in 78333 Stockach, erstellt.

1.5 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, richtet sich an alle Bürger*innen Münstertals und kann in gedruckter Form an den bekannten Stellen abgeholt werden. Weiter gibt es die Möglichkeit der Zustellung per Post. Die Abwicklung erfolgt über den Primo Verlag.

## 2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze

2.1 Die Gemeinde Münstertal kommt mit dem Mitteilungsblatt ihrer Informationspflicht nach. Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Münstertal und dient der Unterrichtung der Einwohner*innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden insbesondere aufgenommen:

- Amtliche Mitteilungen
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
- Öffentliche Bekanntmachungen und
- sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen (Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Zweckverbände etc.)

2.2 Das Amtsblatt kann im nicht amtlichen Teil Informationen von Dritten wie z.B. Kirchen, kirchlichen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragenen Vereinen, Organisationen, bürgerschaftlich Engagierten, der Feuerwehr, Kulturveranstaltern, etc. enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes

beheimatet sind bzw. dort ihren Sitz bzw. in der Umgebung haben. Hierunter fallen u.a. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten.

2.3 Die Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten. Beim Verfassen der Beiträge ist das allgemeine Informationsinteresse der Bürgerschaft zu gewährleisten. Der Beitrag sollte einen Mehrwert für den Leser haben, dem allgemeinen Informationsinteresse der breiten Bürgerschaft dienen. Links auf Internetseiten oder QR-Codes können in Einzelfällen verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.

2.4 Die Redaktion kontrolliert, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat, eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.

2.5 Die Texte sind in der deutschen Sprache zu verfassen.

2.6 Die Texte im redaktionellen Teil des Mittelungsblattes werden geschlechtsneutral formuliert.

2.7 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 12:00 Uhr. Abweichende Redaktionstermine bspw. wegen Feiertagen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

## 3. Politische Neutralität

3.1 Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte (Ausnahme bilden Parteien, Siehe Punkt 4) werden nicht veröffentlicht.

Sollten dennoch politisch wertende Inhalte oder Angriffe auf Dritte in einer Meldung enthalten sein, behält sich die Redaktion vor, diese Meldung als Ganzes zu streichen. In der Regel erfolgt ein Hinweis der Redaktion an die Verfasser der Beiträge. Im Zweifel behält sich die Redaktion vor, den Beitrag nicht zu veröffentlichen.

3.2 Sämtliche Beiträge sollen einen Bezug zum Ort aufweisen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen (außer bei Parteien und Fraktionen) besteht – soweit kein konkreter Bezug zur Gemeinde hergestellt wird – nicht. Ohne diesen gemeindlichen Bezug können die Texte aus dem Amtsblatt gestrichen werden.

## 4. Mitteilungen der Fraktionen/Gruppen sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen

4.1 Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten (abweichend von Punkt 3) die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats" bei Bedarf zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. (Name/Fraktion des Verfassers muss angegeben sein). Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich.

4.2 Die Berichte der ortsansässigen politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften müssen sich auf Hinweise für Veranstaltungen und Sprechtage beschränken. Darüber hinaus können die Ergebnisse über die bei Mitgliederversammlungen stattgefundenen Wahlen, Ehrungen von Mitgliedern und Nachrufe veröffentlicht werden. Es werden zuerst die Parteien und Wählervereinigungen alphabetisch aufgelistet, die im Gemeinderat vertreten sind. Die Reihenfolge der weiteren Parteien oder Wählervereinigungen erfolgt im Anschluss in alphabetischer Reihenfolge.

## 5. Veröffentlichung in der Karenzzeit

5.1 Im Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen" veröffentlicht. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten jedoch die Möglichkeit, innerhalb der Karenzzeit Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

5.2 Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

## 6. Wahlwerbung im Anzeigenteil

Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten readktionellen Teil und dem Verlag zu verantworteteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils zwei Wahlanzeigen pro Wahl (max. Größe: zweispaltig, 20 cm Höhe) aufzugeben. Solche Anzeigen sind nur in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Wahltermin zulässig.

Die Anzeigen sind direkt beim Primo-Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.

## 7. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.

Die Gemeinde gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen,Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern je nach Einzelfall die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht. Davon unbenommen ist der Anzeigenteil.

## 8. Bürgerentscheide

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge zur Darlegung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung von der Gemeinde veröffentlicht werden. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig.

## 9. Umfang der Texte

Die Berichte (u.a. der Vereine, Parteien, Fraktionen, Feuwerwehr, Schule) sollten im Regelfall 2.800 Zeichen incl. Leerzeichen als maximaler Umfang nicht überschreiten. Zusätzlich dazu dürfen die Abteilungen der sportlichen Vereine (u.a. Jugendmannschaften) 1.400 Zeichen incl. Leerzeichen zusätzlich veröffentlichen.

Den Fraktionen im Gemeinderat stehen für Ihre Berichte ebenfalls 2.800 Zeichen incl. Leerzeichen zur Verfügung.

Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreiten des Umfangs Kürzungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall unterbleibt eine Veröffentlichung, da es nicht die Aufgabe der Redaktion ist, Berichte in einem Umfang bei Notwendigkeit so zu kürzen, dass diese noch inhaltlich Sinn ergeben.

## 10. Einreichung von Veröffentlichungen

10.1 Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer*innen bzw. Pressewarte zu prüfen. Auch Fotograf*innen sind namentlich zu nennen.

10.2 Der oben angegebene bzw. jeweils veröffentlichte Redaktions- bzw. Abgabeschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich. Die Veröffentlichungen sind über die E-Mailadresse mitteilungsblatt@muenstertal.de einzureichen.

## 11. Sonderregelungen

11.1. Das letzte Amtsblatt des Jahres erscheint in der Regel mit einer Doppelausgabe, sog. Weihnachtsausgabe, zum Jahresende.

11.2. Das Amtsblatt hat jährlich eine begrenzte Anzahl an Seiten zur Verfügung. Die Redaktion ist angehalten, diese Menge einzuhalten, da jede zusätzliche Seite Kosten verursacht. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge entsprechend zu kürzen, sollten diese im Verhältnis zu anderen Beiträgen zu lang zu sein. Das Amtsblatt erscheint auch auf der Homepage der Gemeinde.

## 12. Vertrieb

12.1 Das Amtsblatt wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben
Eine entgeltliche Zustellung kann auch per Post erfolgen. Der Vertrieb des „Amtsblatts Münstertal" erfolgt in Verantwortung des Primo-Verlages.

## 13. Verantwortung

13.1 Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Münstertal ist der Bürgermeister der Gemeinde Münstertal oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates, Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen etc. (s.o., Ziff. 4). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge der nicht kommunalen Organisationen sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich.

13.2 Mitteilungen, die gegen diese Redaktionsstatuten, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Münstertal oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

13.3 Der Primo-Verlag ist verantwortlich für die Anzeigen im nicht redaktionellen Teil des Amtsblattes. Die Anzeigen sind direkt beim Primo-Verlag einzureichen.

## 14. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Münstertal ausdrücklich ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Münstertal für das „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal“ wurde am 25.10.2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.10.2021 in Kraft.

Das bisherige Redaktionsstatut vom 10. Oktober 2016 tritt damit außer Kraft.

Münstertal, den 25.10.2021

**Rüdiger Ahlers**
Bürgermeister